

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/7 vom 12. April 2017**

Sg Versicherungsgericht, 2017-04-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_EL\\_2016\\_7](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_7)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/7 du 12 avril 2017

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/7 del 12 aprile 2017

## **Regeste**

Art. 49 Abs. 2 ATSG. Art. 53 Abs. 2 ATSG. Feststellungsverfügung im Wiedererwägungsverfahren. Da im Wiedererwägungsverfahren sämtliche Sachverhaltselemente zu würdigen sind, kann es nicht durch eine sich nur auf ein einzelnes Sachverhaltselement beziehende Verfügung abgeschlossen werden. Eine solche „unvollständige“ Verfügung ist als eine Feststellungsverfügung zu qualifizieren und folglich nur zulässig, wenn ein schützenswertes Interesse an der entsprechenden Feststellung besteht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 12. April 2017, EL 2016/7).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Der Beschwerdeführerin ist nach einer Neuanmeldung mit einer Verfügung vom 16. Oktober 2012 eine Ergänzungsleistung mit Wirkung ab dem 1. August 2012 zugesprochen worden. Diese Verfügung ist unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen. Im April 2013 hat das zuständige Sozialamt für die Beschwerdeführerin um eine Neuberechnung der Ergänzungsleistung ohne die Berücksichtigung eines hypothetischen Erwerbseinkommens ersucht. Dieses Gesuch hat offenkundig auf eine Modifikation der leistungszusprechenden Verfügung vom 16. Oktober 2012 abgezielt. Das ATSG kennt nur drei Instrumente für eine solche Korrektur: Die Revision (Art. 17 Abs. 2 ATSG), die sogenannte prozessuale Revision (Art. 53 Abs. 1 ATSG) und die Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Beim Gesuch der Beschwerdeführerin muss es sich folglich um ein Revisionsgesuch, um ein Wiedererwägungsgesuch oder um ein Gesuch um eine prozessuale Revision gehandelt haben. Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch in der Folge mehrheitlich als „Anpassungsgesuch“ bezeichnet. Auch die Beschwerdeführerin hat ihr Gesuch mehrheitlich so bezeichnet. Das ist für die Qualifikation des Gesuchs aber irrelevant. Massgebend ist vielmehr, dass die Beschwerdeführerin eine rückwirkende Modifikation ab dem Wirkungszeitpunkt der ursprünglichen Leistungszusprache (1. August 2012) beantragt hat. Angesichts dieses Umstandes kann es sich nicht um ein Revisionsgesuch im Sinne des Art. 17 Abs. 2 ATSG gehandelt haben, weil der Wirkungszeitpunkt einer Revision naturgemäss nicht dem Wirkungszeitpunkt der ursprünglichen leistungszusprechenden Verfügung entsprechen kann. Mit einer Revision wird nämlich stets eine ursprünglich richtige, aber infolge einer Sachverhaltsveränderung nachträglich falsch gewordene formell rechtskräftige Verfügung ex nunc et pro futuro modifiziert (vgl. dazu RALPH JÖHL, Die Revision nach Art. 17 ATSG, in: JaSo 2012, S. 153 ff.). Wird eine formell rechtskräftige Verfügung rückwirkend ab ihrem Leistungsbeginn modifiziert, bleibt kein Zeitraum übrig, für den sie noch eine Wirkung entfalten könnte. Sie wird also integral ersetzt. Eine solche

Korrektur ist nur mittels einer prozessualen Revision oder einer Wiedererwägung zulässig. Vorliegend fällt eine prozessuale Revision nicht in Betracht, denn es ist keine qualifiziert neue Tatsache im Sinne des Art. 53 Abs. 1 ATSG ersichtlich. Das Gesuch vom April 2013 kann folglich nur ein Wiedererwägungsgesuch gewesen sein, womit auch der Umstand übereinstimmt, dass die Beschwerdeführerin (bzw. das offenbar in ihrem Namen handelnde Sozialamt) darin sinngemäss geltend gemacht hat, die Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommen sei von Beginn weg falsch gewesen, da sie vollständig arbeitsunfähig gewesen sei. Auf dieses Wiedererwägungsgesuch ist die Beschwerdegegnerin eingetreten, wie sich ihrem Schreiben vom 5. Juni 2013 eindeutig entnehmen lässt. Sie hat also im Frühjahr 2013 ein Wiedererwägungsverfahren eröffnet, das auf eine Korrektur der Verfügung vom 16. Oktober 2012 abgezielt hat.

1.2 Das Wiedererwägungsverfahren konzentriert sich – anders als das Revisionsverfahren – nicht nur auf ein einzelnes Sachverhaltselement. Da eine Wiedererwägung zu einem integralen Ersatz der ursprünglichen Verfügung durch eine neue Verfügung führt, müssen im Wiedererwägungsverfahren sämtliche Sachverhaltselemente neu gewürdigt werden, denn nur so kann eine neue Verfügung erlassen werden, die die ursprüngliche Verfügung integral ersetzen kann. Die Beschwerdegegnerin hat folglich im Wiedererwägungsverfahren, das sie im Frühjahr 2013 eröffnet hat, sämtliche Sachverhaltselemente neu würdigen müssen. Sie hat sich mit anderen Worten nicht ausschliesslich auf die Berechnungsposition „hypothetisches Erwerbseinkommen“ beschränken dürfen. Das ist ihr offensichtlich bewusst gewesen, denn sie hat mehrfach festgehalten, dass sie auch auf die vorübergehende Rentenerhöhung der Invalidenversicherung sowie auf eine mögliche vorübergehende Rentenerhöhung der beruflichen Vorsorgeeinrichtung reagieren werde. Nun hat aber im Zeitpunkt, in dem sie ihre Verfügung vom 18. September 2015 erlassen hat, der massgebende Sachverhalt noch nicht vollständig festgestanden, denn in jenem Zeitpunkt ist noch gar nicht bekannt gewesen, ob die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ihre Rente vorübergehend erhöhen werde. Das hat es der Beschwerdegegnerin augenscheinlich verunmöglicht, eine rechtsgestaltende Verfügung zu erlassen, die das Wiedererwägungsverfahren hätte abschliessen können. Auch dies muss der Beschwerdegegnerin bewusst gewesen sein, denn sie hat in einer „weiteren Anmerkung“ zur Verfügung vom 18. September 2015 festgehalten, dass sie noch eine weitere Verfügung betreffend den Zeitraum vom 1. August 2012 bis zum 31. Oktober 2012 erlassen werde. Der wahre Inhalt des Dispositivs der Verfügung vom 18. September 2015 hat sich nur auf die Feststellung beschränkt, dass für die Zeit ab dem 1. November 2012 ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen sei. Dabei hat es sich um eine „klassische“ Feststellung im Sinne des Art. 49 Abs. 2 ATSG gehandelt, denn sie hat sich auf die Subsumtion nur eines Sachverhaltselementes (von vielen) unter ein einzelnes Tatbestandselement (von vielen) beschränkt (vgl. dazu TOBIAS BOLT, Unzulässiger Feststellungsentscheid bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades?, in: SZS 2/2014, S. 164 ff.).

1.3 Der Erlass einer Feststellungsverfügung ist nur zulässig, wenn ein schützenswertes Interesse an der Feststellung besteht (vgl. etwa UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, Art. 49 N 44, mit Hinweisen). Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin mit der Feststellungsverfügung vom 18. September 2015 zwar aufgezeigt, dass sie die bis dato vorgebrachten Gründe gegen die Möglichkeit der Erzielung eines Erwerbseinkommens als nicht massgebend erachtet hat. Darin kann aber kein schützenswertes Interesse im Sinne des Art. 49 Abs. 2 ATSG erblickt werden, denn nicht erst diese „Vorabinformation“ hat es der Beschwerdeführerin erlaubt, ihr Handeln für die Zukunft entsprechend zu planen. Dieser

muss schon lange vor dem 18. September 2015 bewusst gewesen sein, dass sie sich – soweit zumutbar – um eine Arbeitsstelle zu bemühen hat. Die Verfügung vom 18. September 2015 kann ihr weiteres Verhalten also gar nicht massgebend beeinflusst haben, weshalb kein Interesse an einer möglichst frühen „Vorabinformation“ hinsichtlich der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens bestanden hat, das den Erlass einer Feststellungsverfügung hätte rechtfertigen können. Bei der Verfügung vom 18. September 2015 handelt es sich folglich um eine unzulässige Feststellungsverfügung, weshalb sie im angefochtenen Einspracheentscheid hätte aufgehoben werden müssen. Der Einspracheentscheid, mit dem die Beschwerdegegnerin teilweise nicht auf die Einsprache eingetreten ist und diese im Übrigen abgewiesen hat, erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig, weshalb er aufzuheben ist.

## **E. 2**

2.1 Der Entscheid vom 28. Dezember 2015 enthält nebst dem eigentlichen Einspracheentscheid noch zwei verfahrensleitende Anordnungen, nämlich eine betreffend die Sistierung des Verwaltungsverfahrens (im Zusammenhang mit einer allfälligen vorübergehenden Rentenerhöhung der beruflichen Vorsorge) und eine betreffend die unentgeltliche Rechtsverteidigung für das Verwaltungs- und für das Einspracheverfahren. Die Beschwerdegegnerin hat diese beiden Anordnungen in ihren Einspracheentscheid integriert, was aber nichts daran ändert, dass es sich dabei um Zwischenverfügungen handelt, gegen die direkt Beschwerde erhoben werden kann (Art. 52 Abs. 1 ATSG und Art. 56 Abs. 1 ATSG). 2.2 In ihrer Beschwerde hat sich die Beschwerdeführerin nicht gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verwaltungs- und für das Einspracheverfahren zur Wehr gesetzt. Die entsprechende Zwischenverfügung ist folglich unangefochten formell rechtskräftig und damit verbindlich geworden. Die Frage nach der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Verwaltungs- und für das Einspracheverfahren gehört deshalb nicht zum Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens. 2.3 Die Zwischenverfügung betreffend die Sistierung des Verwaltungsverfahrens ist ohne Weiteres als rechtswidrig aufzuheben, denn erstens ist sie ergangen, bevor eine von der Beschwerdegegnerin angesetzte Frist verstrichen war, und zweitens ist der Sistierungsgrund noch am selben Tag, an dem die Verfügung ergangen ist (am 28. Dezember 2015), weggefallen, weshalb sich eine weitere Verfahrenssistierung nicht hat rechtfertigen lassen. Weshalb die Beschwerdegegnerin noch knapp zwei Monate später in ihrer Beschwerdeantwort die Abweisung der – auch gegen diese Sistierungsverfügung gerichteten – Beschwerde beantragt hat, ist nicht nachvollziehbar. Das Verwaltungsverfahren hätte schon damals längst fortgesetzt werden müssen. Diesbezüglich ist die Beschwerde also gutzuheissen.

## **E. 3**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

## **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 1'500.-- zu entschädigen.